

Verein zur Förderung von Trauerarbeit e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namen

„Verein zur Förderung von Trauerarbeit e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Hanau.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Der Verein will die Enttabuisierung von Themen um kranke und alte Menschen in unserer Gesellschaft aus christlicher Sicht fördern. Hierzu obliegt ihm die Verwaltung der eingehenden Spendengelder.

Der Verein fördert finanziell und ideell die Trauerarbeit: Unterstützung und Vernetzung einer umfassenden seelsorglichen Begleitung von Patienten und alten Menschen gemeinsam mit dem sozialen Umfeld und darüber hinaus in die Gesellschaft hinein.

Der Verein will Menschen begleiten, die durch Trauer am Leben gehindert werden.

- Dazu gehören: Einzelberatung, Vermittlung zu wichtigen Beratungsstellen, Gruppenangebote für Trauernde, die das Ziel haben ins Leben zurückzuführen.
- Weiterhin: Sterbebegleitung, Friedhofsrelevante Fragen; Schulprojekte, die Sterben, Tod und Trauer bearbeiten; Trauerbegleitung; Ethische Fragen; soziale Projekte
- Unterstützung und Durchführung von Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- Unterstützung von Weiterbildung hauptamtlicher Mitarbeiter zu Themen Sterben, Tod und Trauer sowie ethischer Themen
- Förderung der Auseinandersetzung mit Sterben- Tod und Trauer und ethischen Fragen in Einrichtungen und in der Gesellschaft
- Bezuschussung von Einzelpersonen bei Trauerkursen und Einzelveranstaltungen
- Projekte zu Themen um Krankheit, Sterben Tod und Trauer
- Förderung von Veranstaltungen und Projekten zum interreligiösen Dialog.
- Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen

Der Verein betreibt ein eigenes Zentrum für Trauernde und sorgt durch Spenden für dessen Finanzierung.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die den Satzungszweck unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme in den Verein.

b) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen und an Mitgliederversammlungen und an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren und die Satzung des Vereins, sowie die Beschlüsse seiner Organe zu beachten. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, über persönliche Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit und ihrem Engagement für den Verein bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

c) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein.
- bei juristischen Personen mit ihrem Erlöschen

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in erheblichem Maß verstoßen hat, oder in zwei aufeinander folgenden Jahren seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied zuzustellen.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Widerspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

d) Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Auf Antrag ist im Einzelfall durch Beschluss des Vorstand eine Beitragsbefreiung bzw. -minderung möglich.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand,
- der Beirat, wenn dieser gebildet wurde.

§ 5 Der Vorstand

a) Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern.

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter, im Falle der Verhinderung eines von beiden auch der Kassenwart oder der Schriftführer, vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

b) Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch per eMail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Es gilt die Aufgabe zur Post. In unaufschiebbaren Fällen beträgt die Ladungsfrist 24 Stunden.

c) Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich oder elektronisch per eMail im Umlaufverfahren gefasst werden. Schriftlich, fernmündlich oder elektronisch per eMail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

a) Einberufung und Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per e-Mail durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Dazu muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf den Tagesordnungspunkt hingewiesen werden und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von Schriftführer und Vorsitzendem zu unterzeichnen.

b) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Wahl des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Finanzordnung
- Satzungsänderungen
- Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts des Vorstandes .
- Entlastung des gesamten Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Mitarbeiter des Vereins sein dürfen. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch jeweils einer ausscheiden muss.
- Auflösung des Vereins.

§7 Der Beirat

Zur Förderung der Zwecke des Vereins, insbesondere zur Beratung des Vereins in wissenschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten, kann der Vorstand einen Beirat berufen. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach entsprechender Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu einem Drittel an den Bundesverband „Verwaiste Eltern in Deutschland e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat und

zu einem weiteren Drittel an das Bistum Fulda, das es ausschließlich für konkrete Trauerarbeit im räumlichen Bereich des Vereins zu verwenden hat und zu einem weiteren Drittel an den Harald- Pawlowski- Fonds der Leserinitiative Publik e.V
iquidatoren sind die jeweiligen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 9 Haftung der Mitglieder

Der Vorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Vereins haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Vereins. Für den Verein und seine Vertreter soll möglichst eine Vermögensschadenversicherung abgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.

Beschlossen in Hanau am 13.09.2010

durch die Gründungsmitglieder:

Auke Brubach

Elisabeth Hoebes

Christil Kern

Stefan M.

Bernhard Hühndt

H. M. Roth

Georg Peter

W. W. F. F. F.

Teilnehmerliste

Termin 13.09.2010

Thema

Gründung: Förderverein Trauerbegleiter

Trauerbegleiter Eltern Hanau/MH

lfd. Nr.	Name	Vorname	Straße	PLZ	Ort	Telefonnr.	Unterschrift
1	Guthrie	Walter	J. Luisstr. 20	63410	Hanau	06181 740174	Walter Guthrie
2	Roth	H. Michael	Varangervikstr. 17	63410	Druckhobel	06181 78488	H. Michael Roth
3	Eckhardt	Bernh.	Klausenweg 54	63412	Hanau	06181 84220	Bernh. Eckhardt
4	Korn	Christel	Niddastraße 12	63477	Mainfel	" 441333	Christel Korn
5	Junker	Dietrich	J. Rothstraße 11	61130	Nidda	06181-25751	Dietrich Junker
6	Weber	Elisabeth	Bergstr. 13	63579	Freigiedel-Neudorf	06055/3602	Elisabeth Weber
7	Weber	Wolfgang	" "	" "	" "	" "	Wolfgang Weber
8	Grenbede	Anke	Weidengrundstr. 13	63584	Gründau	06058-917714	Anke Grenbede
9	Kunze	Tobias	Genny Raths	61130	Michaelerode	06181-25751	Tobias Kunze

Trauerbegleiter

TNBSSblanco

Verein zur Förderung von Trauerarbeit e.V.

KOPIE KOPIE

Beschlüsse der ersten Mitgliederversammlung – Gründungsversammlung
am 13.09.2010

Die Satzung wird einstimmig beschlossen.

Wahl eines Vorstandes

Wird geheime Wahl gewünscht für die Vorstandsämter: *nein*

Wahl erfolgt durch Handaufheben:

Gewählt werden:

erst. & Bloc. (einstimmig)

Vorsitzender *Fr. Weber, Elisabeth*

Stellvertretender Vorsitzender *Fr. Ebenbeck, Ingrid*

Kassenwart *Hr. Eckenroth, Bernhard*

Schriftführer *Hr. Gutheil, Werner*

Beisitzer *Hr. Roth, H. Michael*

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Rechnungsprüfer *Fr. Korn, Christel* *einstimmig*

Rechnungsprüfer *Hr. Kuske, Dieter* *einstimmig*

Festsetzung der Beiträge pro Jahr

Natürliche Personen: *25.- €*

Ehepaar: *40.- €*

~~Familie:~~

Juristische Person: *~~100.- €~~*

Einzug soll bargeldlos erfolgen.

80.- € gut.

Sonstige Beschlüsse:

*Für die Räume Phönixstr. 8 - Hannover soll
der Verein einen Untermietvertrag schließen, um
das Zentrum zu betreiben. *erst.**

Unterschriften

Vorsitzender

Schriftführer

S. Weber

Werner Gutheil